

**Hauptsatzung
der Gemeinde Ostseebad Koserow
vom 22. September 2009**
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 10 vom 14.10.2009)

**§ 1
Name/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Koserow mit der verliehenen kommunalverfassungsrechtlichen Bezeichnung „Ostseebad“.
- (2) Das Ostseebad Koserow gehört dem Amt Usedom-Süd an.
- (3) Das Ostseebad Koserow führt ein Dienstsiegel.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD KOSEROW“ und „LANDKREIS OSTVORPOMMERN“.

**§ 2
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister muss aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3
Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Bauanträge.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet, welcher die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KV M-V wahrnimmt. Ihm gehören neben dem Bürgermeister weitere fünf Gemeindevertreter an.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.500,00 € bis 10.000,00 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	500,00 € bis 1.000,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	2.500,00 € bis 5.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Ausgaben	1.500,00 € bis 4.000,00 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken	1.000,00 € bis 5.000,00 €
6.	Hingaben von Darlehen, die innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	5.000,00 € bis 10.000,00 €
7.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	10.000,00 € bis 100.000,00 €
8.	Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, den Bestellungen von sonstigen Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichgestellter Rechtsgeschäfte	1.500,00 € bis 5.000,00 €
9.	Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen	2.500,00 € bis 15.000,00 €

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 15.000,00 €.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Personalangelegenheiten der Gemeinde.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 und 4 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Bau- und Bauplanungsangelegenheiten
Sozialausschuss	Sozialwesen, Schulentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Kulturförderung,
Eigenbetriebsausschuss Kurverwaltung, Tourismusausschuss	Aufgaben entsprechend Eigenbetriebsverordnung M-V sowie Eigenbetriebssatzung der Gemeinde, Entwicklung der touristischen Infrastruktur

(3) Die Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses sind nicht öffentlich. Alle weiteren Ausschüsse tagen in öffentlicher Sitzung. § 3 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Absatz 3 dieser Hauptsatzung.

Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 €.

(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

Er ist zuständig, wenn das Vorverkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeübt werden kann.

Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 770,00 € pro Monat.
- (4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gewährt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseebad Koserow erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/koserow.php
Unter der Anschrift Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Koserow:

- a) vor dem Bürgeramt Maria-Seidel-Straße 3
- b) vor dem Gebäude Hauptstraße 85 (Getränkemarkt).

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt

14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.12.2004 in der Fassung der 3. Änderung vom 20.02.2007 außer Kraft.